

ob er die angeordnete Maßnahme selbst durchführen oder einen Dritten damit beauftragen will.⁵³

VII. Kostentragung, Verwaltungszwang, Rechtsschutz

Da die nach § 29 BImSchG von der Behörde angeordneten Messungen Kosten verursachen, bedarf es einer Regelung, wer diese letztlich zu tragen hat. In Betracht kommt entweder der Anlagenbetreiber, der die Messungen hat durchführen lassen, oder der Rechtsträger der zuständigen Behörde, die diese Maßnahmen der Eigenüberwachung angeordnet hat. § 30 BImSchG bürdet die Kosten in Satz 1 grundsätzlich dem Anlagenbetreiber auf,⁵⁴ sieht aber in Satz 2 unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme für Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen vor.⁵⁵ Der Kostenbegriff in diesem Sinne umfasst die Aufwendungen für die Ermittlungen der Emissionen und Immissionen, insbesondere die Vergütungen an die bekanntgegebenen Stellen.

Kommt der Anlagenbetreiber einer auf § 29 BImSchG gestützten Anordnung nicht nach, kann die Behörde sie mit Mitteln des Verwaltungszwangs durchsetzen. Die Voraussetzungen hierfür richten sich nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder; so setzt die Anwendung von Verwaltungszwang etwa voraus, dass die Anordnung unanfechtbar oder ihre sofortige Vollziehung angeordnet ist (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Als Zwangsmittel kommt primär die Festsetzung von Zwangsgeld in Betracht.

Eine Anordnung nach § 29 BImSchG ist ein Verwaltungsakt, gegen den der Anlagenbetreiber nach erfolgloser Durchführung eines Widerspruchsverfahrens⁵⁶ Anfech-

tungsklage nach § 42 VwGO erheben kann. Die tatbestandlichen Voraussetzungen sind einschließlich der unbestimmten Rechtsbegriffe gerichtlich voll überprüfbar.⁵⁷ Dritte (insbesondere Nachbarn) können von der Behörde nicht den Erlass von Anordnungen nach § 29 BImSchG verlangen, weil dieser Vorschrift keine drittschützende Wirkung zukommt.⁵⁸ Den nachbarlichen Interessen an der Einhaltung der Betreiberpflichten ist dadurch Genüge getan, dass die Nachbarn ggf. ein Vorgehen der Behörde nach §§ 17, 24 BImSchG erzwingen können.

VIII. Schlussbemerkung

Gem. § 29 BImSchG kann die zuständige Behörde bei genehmigungsbedürftigen Anlagen anordnen, dass statt durch Einzelmessungen nach § 26 oder § 28 BImSchG oder neben solchen Messungen bestimmte Emissionen oder Immissionen unter Verwendung aufzeichnender Messgeräte fortlaufend ermittelt werden. Bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen kann die Behörde, soweit § 22 anzuwenden ist, eine solche Anordnung treffen, wenn dies zur Feststellung erforderlich ist, ob durch die Anlage schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. Kontinuierliche Messungen haben gegenüber Einzelmessungen den Vorteil, dass damit eine ständige und lückenlose Überwachung der Emissions- bzw. Immissionssituation möglich ist. Werden auf diese Weise Unregelmäßigkeiten festgestellt, kann die Behörde die erforderlichen – weitergehenden – Maßnahmen ergreifen, um den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu gewährleisten.

keit einer Nachprüfung in einem Vorverfahren ausgeschlossen haben, z. B. Bayern (Art. 15 Abs. 2 BayAGVwGO), Hessen (§ 16a HessAGVwGO) oder Niedersachsen (§ 8a NdsAGVwGO), ist die Klage unmittelbar statthaft, s. im Einzelnen *Andreas Glaser*, in: Klaus F. Gärditz (Hrsg.) VwGO (1. Aufl. 2013), § 68 Rn. 36 ff.

⁵⁷ Vgl. *Hansmann* (Fn. 7), § 26 Rn. 85.

⁵⁸ Vgl. *Hansmann* (Fn. 7), § 26 Rn. 85; a. A. *Jarass* (Fn. 9), § 26 Rn. 25 i. V. m. § 52 Rn. 17.

⁵³ *Hansmann* (Fn. 7), § 29 Rn. 16.

⁵⁴ Näher dazu *Scheidler* (Fn. 13), § 30 Rn. 8 ff.

⁵⁵ Näher dazu *Scheidler* (Fn. 13), § 30 Rn. 11 ff.

⁵⁶ In den Bundesländern, die von der Möglichkeit des § 68 Abs. 1 Satz 2, Alt. 1 VwGO Gebrauch gemacht und die Notwendig-

Bericht

17. Deutscher Verwaltungsgerichtstag 2013 in Münster

Von Professor Dr. Bernhard Stüer, Rechtsanwalt und Notar, Münster/Osnabrück*

Verwaltungsgerichtstage haben Tradition. Seit dem Jahre 1965 treffen sich alle drei Jahre die Verwaltungsrichter in Deutschland begleitet von Vertretern der Politik, Gesetzgebung, Verwaltung und Anwaltschaft zu einem intensi-

ven Meinungsaustausch über aktuelle verwaltungsrechtliche Themen. Der 17. Deutsche Verwaltungsgerichtstag fand mit einem breiten Themenspektrum in der Zeit vom 5. bis 7.6.2013 in Münster statt – der Stadt des Westfälischen Friedens, die im Jahre 1648 gemeinsam mit Osnabrück das Forum für eine völkerübergreifende Mediation bildete.¹

* *Anmerkung der Schriftleitung: Der Verfasser ist vor allem auf den Gebieten Bau- und Fachplanungsrecht, Umweltrecht und Kommunalrecht tätig. Vor den Verfassungsgerichten hat er in den alten und allen neuen Ländern vor allem Verfahren zur Gebiets- und Funktionalreform, Schulorganisation, zum Braunkohlentagebau und Finanzausgleich vertreten. Vor dem EuGH ist er in lebensmittelrechtlichen Verfahren aufgetreten.*

¹ Ein ausführlicher Tagungsbericht ist in DVBl 2013, Heft 17, erschienen.

Dr. *Christoph Heydemann*, der als Vorsitzender des Vereins Deutscher Verwaltungsgerichtstag rund 1000 Mitglieder aus allen Bereichen von Gesetzgebung, Politik, Verwaltung, Gerichtsbarkeiten, Wirtschaft und Anwaltschaft begrüßen konnte, erinnerte zugleich an die Gründung des Badischen Verwaltungsgerichts in Karlsruhe (1863) und damit an den 150. Geburtstag der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Herbst dieses Jahres. „Eine Verwaltungsordnung muss eine Friedensordnung sein“, gab der Vorsitzende des Bundes Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen den Beratungen mit auf den Weg. Unter langanhaltendem Beifall bemängelte der VRiVG Berlin die unzureichende Besoldung von Richtern und Beamten und setzte sich für mehr Leistungsgerechtigkeit ein.

In ihren Grußworten unterstrichen NRW-Justizminister *Thomas Kutschatj*, der auch einen abendlichen Empfang der Landesregierung ausrichtete, Dr. *Wolfgang Schmitt-Wellbrock*, Ministerialdirektor im Bundesministerium der Justiz, und der Präsident der Vereinigung der Europäischen Verwaltungsrichter Dr. *Heinrich Zens* die Bedeutung der Beratungen, aus denen sich schon viele wichtige Impulse auch für die Gesetzgebung und die Verwaltungspraxis ergeben haben. Oberbürgermeister *Markus Lewe* zeigte sich fasziniert von der Kunst der Juristen, einfache Sachverhalte kompliziert aufzubereiten. In Münster ist die Welt noch in Ordnung. In der Westfalenmetropole erben die Töchter den Familienschmuck und die Söhne die Anwaltskanzlei.

I. Zentralität oder Zentrifugalität: Wohin treibt Europa?

Europa scheint durch die Schuldenkrise in eine Existenzkrise geraten zu sein. Aber was ist das Allheilmittel? Ist hier mehr Zentralität oder mehr nationale Eigenständigkeit geboten? Hat das Projekt Europa bereits seinen Zenit überschritten oder ist es auch in Zukunft wichtiger denn je? So viele Fragen Prof. Dr. *Udo di Fabio* zu Beginn seines mehrfach durch langanhaltenden Beifall unterbrochenen Festvortrags gestellt hatte, umso eindeutiger war sein Fazit: „Europa wird nicht scheitern. Nicht bei jeder Krise darf gleich nach einer Reform oder gar nach einem Umbau der EU gerufen werden“.

Der Integrationsprozess durch das immer engere Netz des Europarechts schreitet weiter voran. Die europarechtlichen Kompetenzen gehen teilweise sogar wesentlich weiter als die Kompetenzen des Bundes gegenüber den Ländern. Das muss seine Grenze dort finden, wo die Eigenstaatlichkeit der Mitgliedstaaten in Gefahr gerät, wie das Bundesverfassungsgericht im Urteil zum Europäischen Haftbefehl² dargelegt hat. Die Zentralisierung in Europa sei zwar in den Anfangsjahren sinnvoll gewesen. Inzwischen müsse allerdings überlegt werden, wo die Grenzen liegen. Heute werde die richtige Balance zwischen der europäischen Integration und der nationalen Eigenstaatlichkeit immer wichtiger. Die wechselseitige Kontrolle auch im Bereich der Gerichtsbarkeiten sei in

dem Prinzip Europa angelegt und könne nicht einseitig verschoben werden. Auch könne das Bundesverfassungsgericht einen europäischen Bundesstaat nicht einfach herbeijudizieren.

Die Krise sei vor allem dadurch herbeigeführt worden, dass „wir alle über unsere Verhältnisse gelebt haben“ – der einzelne Bürger ebenso wie die Institutionen und die staatliche Gemeinschaft. Mitgliedstaaten könnten nur dann auf Hilfe rechnen, wenn sie auch selbst ihren Beitrag zum Gelingen des Ganzen leisten. Europa dürfe nicht unberechenbar vor sich hertreiben. Vielmehr sei eine ausgewogene Balance zwischen Zentralität und nationaler Eigenständigkeit unverzichtbar.

II. AK 1: Subventionsrecht

Das Subventionsrecht wird vom komplizierten Zusammenspiel nationaler Regelungen mit dem Europäischen Unionsrecht bestimmt. Prof. Dr. *Dirk Ehlers* (Westfälische Wilhelms-Universität Münster) forderte ein deutsches Gesetz mit genauen Vorgaben für die Vergabe und Kontrolle von Subventionen. Ein solcher nationaler Ordnungsrahmen empfehle sich auch deshalb, weil sich die grundgesetzlichen Begrenzungen der Subventionen von den europarechtlichen Zielen der Beihilfenkontrolle unterscheiden. Zudem bedürfe es spezieller deutscher Subventionsgesetze für Subventionen von sehr hohem Wert.

III. AK 2: Aktuelle Entwicklungen im Prüfungsrecht

Die gerichtliche Kontrolle von Prüfungsentscheidungen hat den Verwaltungsrichtertag, wie er damals noch hieß, schon vor vielen Jahren auf seinen Beratungen in Würzburg (1974) und Mannheim (1977) beschäftigt. Die Aussage des Bundesverfassungsgerichts, dass die wesentlichen Grundlagen auch im Prüfungsrecht durch gesetzliche Regelungen festzulegen sind, ist zwar vom Grundsatz her sinnvoll. Zugleich wird durch eine Verrechtlichung des Prüfungsgeschehens allerdings der Regelungs- und Gestaltungsspielraum der Prüfer und der jeweiligen Organisation eingeschränkt, für die jene tätig sind. Das war für RA Dr. *Christian Birnbaum* (Köln) und RiVG *Edgar Fischer* (Berlin) nicht ganz unproblematisch. In der Praxis bereitet die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit vor allem bei der Abgrenzung vorübergehender und dauernder Prüfungsunfähigkeit etwa bei psychischen Erkrankungen oder Behinderungen Schwierigkeiten.

IV. AK 3: Beweisantrags- und Berufungszulassungsrecht auf dem Prüfstand

Die Beweisaufnahme am Verwaltungsgericht führt nach wie vor ein Schattendasein. So dominieren den Verwaltungsprozess immer noch die Akten statt der Fakten. Noch viel zu wenig wird im Verwaltungsprozess eine Beweisaufnahme durchgeführt, berichtete RA Dr. *Thomas Troidl* (Regensburg) aus der verwaltungsgerichtlichen Praxis. Eine Beweiserhebung sei aber umso wichtiger, als in vielen Bundesländern das Vorverfahren (§ 68 Abs. 1 Satz 2 Hs. 1 VwGO) abgeschafft worden. Zugleich setzte sich der Referent dafür ein, das Beweisantragsrecht durch

² Urteil vom 18.7.2005 – 2 BvR 2236/04 – BVerfGE 113, 273 – DÖV 2005, 868.

eine Novelle des § 86a VwGO zu erweitern. Die Ablehnung eines Beweisantrags in einer mündlichen Verhandlung müsse durch einen besonders zu begründenden Beschluss erfolgen.

Die Pflicht des Gerichts zur Aufklärung des Sachverhalts beschränkt sich auf die tatsächlichen Umstände, auf die es nach der Rechtsauffassung des Gerichts ankommt, ohne Rücksicht darauf, ob diese Rechtsauffassung zutrifft, ergänzte VRiBVerwG *Werner Neumann* aus der Sicht der Revisionsinstanz. Die Einholung zusätzlicher Gutachten im Gerichtsverfahren ist nur dann geboten, wenn die vorliegenden fachlichen Gutachten und Stellungnahmen für die gerichtliche Meinungsbildung ungeeignet sind. Die Formulierung von Beweisanträgen erfordert anwaltliches Geschick. Dazu gehört auch, in der Begründung die Erheblichkeit eines Beweisantrages darzulegen.

Vor vergleichbare Anforderungen sieht sich der Anwalt auch beim Antrag auf Berufungszulassung gestellt. Dabei ist die Praxis des Zulassungsrechts durchaus unterschiedlich. Dies dürfte sich mit landesspezifischen Besonderheiten nur zu einem kleinen Teil erklären lassen, vermutete VRiOVG Prof. Dr. *Ulrich Ramsauer* (Hamburg). Vor allem ist es das Erfordernis, die Zulassungsgründe des § 124 Abs. 2 VwGO darzulegen. Hier liegt vermutlich der Grund für die unterschiedliche Zulassungspraxis in den einzelnen Ländern. Die zunehmende Komplexität des Verwaltungsrechts auf nahezu allen seinen Gebieten, die häufige Novellierung des Rechts und der Einfluss des Unionsrechts erschweren es einem auf die jeweiligen Rechtsmaterien nicht spezialisierten Rechtsanwalt, den Zulassungsantrag tragfähig zu begründen. Damit wächst die Gefahr, dass diejenigen Prozessbeteiligten, die sich einen Rechtsanwalt mit dem erforderlichen Expertenwissen finanziell nicht leisten können, deutlich schlechtere Chancen auf Zugang zur zweiten Instanz haben als betuchte Verfahrensbeteiligte.

VPräsVG Dr. *Gert Armin Neuhäuser* (Osnabrück) sprach sich dafür aus, das OVG aus dem Gesichtspunkt eines effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) zu ermächtigen, einen objektiv nicht vorliegenden Berufungszulassungsgrund in einen nach Ansicht des OVG offen zu Tage tretenden anderen Berufungszulassungsgrund umzudeuten. Das gelte vor allem auch dann, wenn die Darlegungserfordernisse durch europarechtliche Anforderungen überlagert werden.

V. AK 4: Post- und Neowestfälische Elemente im gegenwärtigen Völkerrecht der Friedenssicherung

In der friedenssicherungsrechtlichen Diskussion der Gegenwart steht der Begriff der „Westfälischen Ordnung“ („Westphalian Order“) für ein völkerrechtliches Regelungsgeflecht, das die Souveränität der Staaten nach außen wie nach innen betont. Der Tagungsort Münster bot Gelegenheit, der Frage nachzugehen, ob das Pendel der Völkerrechtsentwicklung nach dem 11.9.2001 bereits „neowestfälisch“ zurückschlägt. Der Völkerrechtler Prof. Dr. *Claus Kieß* (Universität Köln) hob die Bedeutung der westfälischen Ordnung als Idealtypus einer ausschließlich zwischenstaatlich gedachten und ganz der Souveränität der Staaten verpflichtenden Völkerrechtsordnung hervor. Neue Herausforderungen stellen sich bei

schweren Menschenrechtsverletzungen eines Staates gegenüber seiner eigenen Bevölkerung und der extremen Terrorisierung eines Staates durch auswärtige nicht-staatliche Gewaltakteure.

VI. AK 5: Abschied vom deutschen Ausländerrecht? Europarechtliche Provokationen

Kaum ein Rechtsgebiet ist heute derart intensiv durch europarechtliche Normen überlagert, wie das Ausländerrecht. „Rein nationale“ Themenfelder sind hier eher selten. VRiVG Prof. Dr. *Jan Bergmann* (Stuttgart) forderte eine grundlegende Reform des nationalen Ausländerrechts. Das geltende Recht verstoße gegen die Grundsätze der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit. Wegen der Überlagerung durch europarechtliche Vorgaben sei es nahezu unmöglich geworden, allein „durch einen Blick ins Gesetz“ die Rechtslage zu erkennen. Insbesondere die unübersichtlichen Regelungen des Rechts der Ausweisung von Ausländern aus dem Bundesgebiet müssten vereinfacht werden.

VII. AK 6: Verbandsklage im Umweltrecht – aktueller Stand, Perspektiven und praktische Probleme

Nach dem Trianel-Urteil des EuGH³ entsprachen die bisherigen deutschen Verbandsklageregelungen nicht den Vorgaben des Unionsrechts. Das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) ist inzwischen geändert und neu bekannt gemacht worden.

Die Umsetzung des Trianel-Urteils ist vom Ansatz durchweg gelungen, aber in einigen wichtigen Bereichen noch nachbesserungsbedürftig, kommentierte Prof. Dr. *Martin Gellermann* (Osnabrück/Westerkappeln) die aktuelle Szene im Bereich der Verbandsklage. So muss auch die Vorprüfungspflicht vom Verbandsklagerecht umfasst sein. Vor allem die Kausalitäts-Rechtsprechung, wonach ein Fehler im UVP-Verfahren nur beachtlich ist, wenn er für das Ergebnis ursächlich gewesen ist⁴, werde sich wohl auf Dauer im bisherigen Umfang nicht mehr halten lassen⁵. Zugleich setzte sich *Gellermann* für eine moderate Anwendung der Präklusionsregelungen ein. Der nunmehr beschrittene Weg in § 4a Abs. 2 UmwRG, die gerichtliche Überprüfung durch eine „Beurteilungsermächtigung“ der Verwaltung zu begrenzen, sei europarechtlich nicht zu beanstanden (dazu allerdings *Marion Eckertz-Höfer*, DVBl 2013, 333).

Bei einer Aufteilung eines Genehmigungsverfahrens in mehrere Einzelschritte wie Vorbescheid und Teilgenehmigungen sei fraglich, so erläuterte VRiOVG Prof. Dr. *Max-Jürgen Seibert* (Münster/Bonn), ob sich die Beteiligung und der Rechtsschutz der Verbände nur auf die jeweils erste Verwaltungsentscheidung beziehen dürfe. Die Be-

3 Urteil vom 12.5.2011 – C-115/09 – DÖV 2011, 572 = DVBl 2011, 757; *Stüer/Stüer*, DVBl 2012, 1568.

4 BVerwG, Urteil vom 25.1.1996 – 4 C 5.95 – BVerwGE 100, 238 = DÖV 1996, 204 = DVBl 1996, 677 – Eifelautobahn A 60.

5 Vgl. auch EuGH, Urteil vom 18.4.2013 – C-463/11 – DÖV 2013, 526 = DVBl 2013, 777 – Bebauungsplan der Innenentwicklung, § 13a BauGB.

schränkung des gerichtlichen Prüfungsumfanges der Verbandsklage auf umweltrechtliche Vorschriften (§ 2 Abs. 5 Satz 1 UmwRG) verstoße zwar nicht gegen Völker- oder Unionsrecht und auch eine Präklusion sei vom Ansatz her sachgerecht. Die Neuregelung in § 4a Abs. 1 UmwRG mit einer Begrenzung der gerichtlichen Kontrolle hielt der Vorsitzende des 8. Senats des OVG Münster allerdings für eine „Placebo-Regelung“. Ob umweltrechtliche Normen eine Beurteilungsermächtigung einräumen, ergebe sich weiterhin aus dem jeweiligen materiellen Recht.

VIII. AK 7: Richterliche Ethik

„Richterethik“ hat Konjunktur. Dies belegen einschlägige Entwürfe und Arbeitsgruppen in Deutschland, aber auch zahlreiche Dokumente auf internationaler Ebene. Prof. Dr. *Fabian Wittreck* (Westfälische Wilhelms-Universität Münster) präsentierte ausgewählte Konzepte aus beiden Referenzgebieten und stellte sie in den Kontext der älteren philosophischen Tradition des „richtigen Richtens“. Auch in Deutschland könne es sich empfehlen, dem Beispiel der USA zu folgen und die Grundregeln richterlicher Ethik schriftlich zu fixieren. Zugleich sparte *Wittreck* nicht die aktuelle Plagiatsdiskussion an verschiedenen Universitäten aus. Das „Geschwind schreiben lassen“ sei offenbar in Mode gekommen. Die Wissenschaft sei gut beraten, wenn sie mit eisernem Besen vor der eigenen Haustür kehre und die Fehlentwicklungen im Wissenschaftsbetrieb korrigiere.

IX. AK 8: Elektronischer Verwaltungsprozess – Vision, Illusion oder Bedrohung?

Der elektronischer Rechtsverkehr: Segen oder Fluch? Selten ist eine Neuerung im Prozessrecht auf so große Skepsis gestoßen. Inzwischen ist das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (EGovG) vom Deutschen Bundestag am 18. April 2013 verabschiedet worden⁶. Der Deutsche Bundestag hat dem Gesetz am 7. Juni 2013 zugestimmt⁷.

Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten⁸ wurde durch den Bundestag am 13.6.2013 und durch den Bundesrat am 5.7.2013⁹ verabschiedet. Es enthält eine Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung durch die bundesweite Einführung einer Anwendungspflicht für Rechtsanwälte spätestens zum 1.1.2022 mit technologieoffenen bundeseinheitlichen Regelungen in den Verfahrensordnungen durch gesicherte elektronische Kommunikationsmittel neben De-Mail und sog. elektronischem Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP). Das Zustellungsrecht ist fortentwickelt worden. Zugleich wird ein elektronisches Anwaltspostfach bei der Bundesrechtsanwaltskammer eingeführt. Die Beweisvorschriften (Scanprodukt öffentlicher Urkunden, elektronisch

zugestellte Dokumente) sind angepasst worden. Die Barrierefreiheit von Dokumenten in gerichtlichen Verfahren gem. UN-Behindertenrechtskonvention wurde sichergestellt. Zugleich sind zahlreiche Vorschriften in zwölf Gesetzen und Folgeänderungen in weiteren zehn Gesetzen und zwei Rechtsverordnungen mit entsprechenden Verordnungsermächtigungen geändert worden.

Für Prof. Dr. *Uwe Berlit* (Leipzig) und PräsVG *Ralf Geis* (Koblenz) wird der elektronische Verwaltungsprozess den Erwartungen der modernen Informationsgesellschaft an eine zeitgemäße Kommunikation mit der Justiz gerecht. In mehreren Kurzreferaten wurden einzelne Praxisfragen des elektronischen Verwaltungsprozesses von Rechtsanwalt und Notar *Ulrich Volk* (Wiesbaden), RiAG *Michael Kersting* (Münster), RiAG *Carsten Schürger* (Grevenbroich), VRiBPatG *Norbert Mayer*, RiOVG Dr. *Berthold* (Koblenz), VRiOVG *Bernd Kampmann* und RD *Götz Heine* (beide Münster) vorgestellt.

X. AK 9: Menschenrechtsschutz im Ausländerrecht

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat auf der Grundlage von Art. 3 EMRK, dem Verbot der Folter und unmenschlichen Behandlung, sowie von Art. 8 EMRK, dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, eine detaillierte Rechtsprechung zu Abschiebungs- und Auslieferungsfällen entwickelt (EGMR, Urteil vom 21.1.2011 – 30696/09 – NVwZ 2011, 413). Die deutsche Richterin am EGMR in Straßburg Prof. Dr. Dr. h.c. *Angelika Nußberger* zeigte zahlreiche Einschränkungen auf, denen Ausweisung und Abschiebung von Ausländern nach der Europäischen Menschenrechtskonvention unterlägen. Die sehr stark auf den jeweiligen Einzelfall bezogenen Entscheidungen des Gerichtshofes gründen immer in dem Bestreben, einen effektiven und einheitlichen Schutz der Menschenrechte zu gewährleisten. Gegenwärtig sind über 120.000 Verfahren von Angehörigen der 47 Mitgliedstaaten gegen nationale staatliche Maßnahmen anhängig.

XI. AK 10: Europarechtliche Einflüsse auf das deutsche Beamtenrecht

Das Recht der eigenen Beschäftigten der Mitgliedstaaten ist in den europäischen Primärverträgen nicht (unmittelbar) geregelt. Gleichwohl steht auch das nationale Beamtenrecht unter europäischem Einfluss, da die allgemeinen Querschnittsnormen, wie insbesondere das Diskriminierungsverbot, auch für das Beamtenrecht gelten. Dabei ist der Einfluss überwiegend punktuell an gewissen Fallkonstellationen orientiert, die mehr oder weniger überraschend durch die Rechtspraxis und die Rechtsprechung des EuGH aufgeworfen werden, wie Prof. Dr. *Heinrich Amadeus Wolff* (Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder) anhand zahlreicher Beispiele aufzeigte. Zugleich forderte er ein Gesetz zur Absicherung des verfassungsrechtlichen Streikverbots für Beamte.

XII. AK 11: Reaktionen des Rechts auf kommunale Finanzprobleme

Kommunale Finanzprobleme sind ein verbreitetes Phänomen, bestehen aber keineswegs überall in gleicher Schärfe

6 BT-Drs. 17/11473 vom 14.11.2012; Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses vom 17.4.2013, BT-Drs. 17/13139.

7 BR-Drs. 356/13.

8 BT-Drs. 17/12634; Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses vom 12.6.2013, BT-Drs. 17/13948.

9 BR-Drs. 500/13 B.

und Ausprägung. Prof. Dr. *Janbernd Oebbecke* (Westfälische Wilhelms-Universität Münster) forderte eine konsequente Anwendung des kommunalaufsichtsrechtlichen Instrumentariums. Kommunen, die ihre Einnahmequellen nicht ausschöpfen, dürften nicht auf die finanzielle Unterstützung durch Land oder Bund hoffen, sondern entsprechende Steuerquellen vor allem auch in den Bereichen von Grund- und Gewerbesteuer sich selbst erschließen.

Regierungspräsident Prof. Dr. *Reinhard Klenke* (Bezirksregierung Münster) machte die einbrechenden Einnahmen und die wachsenden Ausgaben für Sozialleistungen für die dramatische Verschlechterung der finanziellen Situation der Kommunen verantwortlich. Das Einsparpotential vieler notleidender Kommunen sei bereits jetzt weitgehend ausgeschöpft. Kürzungen der freiwilligen Ausgaben bewirken zumeist einen Verlust der Attraktivität der jeweiligen Gemeinde. Erforderlich sei daher eine behutsame Vorgehensweise.

XIII. AK 12: Begegnungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit der Demokratie

Ob im Parteienrecht, im Versammlungsrecht, im Planungsrecht oder im Recht der kommunalen Selbstverwaltung – Verwaltungsgerichte stoßen in vielen Rechtsgebieten auf demokratische Willensbildungsprozesse und müssen diesen Grenzen ziehen. Die Verwaltungsrichterschaft in Deutschland hat sich ein politisches Verständnis bewahrt und sich nicht in eine künstliche Neutralität zurückgezogen, erklärte Prof. Dr. *Christoph Möllers* (Humboldt-Universität Berlin). Zugleich warnte er allerdings vor einer hervorgehobenen politischen Betätigung der Richterschaft. Wenn Verwaltungsgerichte als staatliche Stellen staatliche Behörden kontrollierten, verlange diese Besonderheit die Wahrung einer erforderlichen Distanz. Dem werde der Richter durchweg eher durch ein streitentscheidendes Urteil als durch Moderation gerecht.

XIV. AK 13: Richterliche Ethik in Europa

Richter sollen sich bei ihrer Arbeit von ethischen Prinzipien der beruflichen Zuverlässigkeit leiten lassen, wie sie z.B. in Art. 72 bis 74 der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats bezüglich der Richter formuliert werden: Unabhängigkeit, Effizienz und Verantwortung. Diese ethischen Grundsätze sollten nicht nur den Richtern selbst Leitlinien für ihr eigenes Verhalten geben, sondern auch das öffentliche Vertrauen in die Richterschaft und in die Justiz stärken. VRiLG *Theo Adelswärd* (Malmö, Schweden) berichtete über eine Arbeitsgruppe

von Schwedischen Richtern, die keine festen Regeln, wohl aber eine Reihe von ethischen Fragestellungen aufgezeigt haben.

XV. Sorgenkind Europa

Wie die Veranstaltung thematisch begonnen hatte, so sollte sie auch enden. Mit dem „Sorgenkind Europa“ befasste sich unter der Moderation von *Gudula Geuther* (Deutschlandfunk, Berlin) auf einem Podium die Richterin des EGMR a. D. und Richterin des Bundesverfassungsgerichts a. D. Dr. h.c. *Renate Jaeger* (Karlsruhe), die Politologin Prof. Dr. *Christine Landfried* (Universität Hamburg), der Vorsitzende des Auswärtigen Ausschusses des Deutschen Bundestages *Ruprecht Polenz*, MdB (Berlin/Münster), und der Präsident des OVG der Niederlande (Centrale Raad van Beroep) *Theo G.M. Simons* (Utrecht/Niederlande). Und bei allen unterschiedlichen Ansätzen waren die aus nah und fern angereisten Teilnehmer des Juristentreffens sich am Ende doch wohl schnell einig: Es bleibt – und zwar nicht nur in Europa – noch viel zu tun.

Die Stimmung unter den Teilnehmern war dem Vernehmen nach gleichwohl ausgezeichnet. Das lag nicht zuletzt an der glänzenden Vorbereitung durch den Ortsausschuss mit seinem Vorstand PräsvG *Manfred Koopmann* und VRiVG Dr. *Andreas Middeke* und weiteren Mitgliedern der Münsteraner Verwaltungsgerichtsbarkeit: RiVG *Kristina Besler*, VRiOVG *Ursula Brauer*, RiOVG *Heike Buchholz*, VRiVG a. D. *Klaus Deibel*, RiVG Dr. *Ralf Höhne*, RiVG Dr. *Matthias Kallerhoff*, VRiVG *Michael Labrenz* (VG-Pressesprecher), VRiOVG *Jens Saurenhaus*, VRiOVG Dr. *Martin Schnell* und RiVG Dr. *Nadeschda Wilkitzki*. Und natürlich auch an den aus Verwaltungsrichtern bestehenden „Grumblers“ und dem Projektchor „OVG NRW & VG Münster“ unter der Leitung des StV OVG-Pressesprechers Dr. *Siegbert Gatawis*, die für ihre musikalischen Leckerbissen mit geradezu Eventcharakter den eindeutig längsten Applaus in der Halle Münsterland haben einstreichen können.

XVI. Von Münster nach Hamburg

Münster ist eine Stadt der Radfahrer, hatte der erste Bürger seiner Stadt bereits in seiner Begrüßungsansprache betont. Der 18. Verwaltungsgerichtstag wird im Jahre 2016 in der Freien und Hansestadt Hamburg stattfinden, wohin sich der Münsteraner Oberbürgermeister gewiss schon jetzt mit guten Tipps für eine ebenso erfolgreiche Veranstaltung mit seinem Dienstrad vielleicht begleitet von einigen der Westfälischen Friedensreiter auf die Reise begeben hat.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch auf unserer Homepage:

www.doev.de